

CORONA-KRISENMANAGEMENT – AKTUELLE INFORMATIONEN

Nachfolgend erhalten Sie ausgewählte Informationen zu Änderungen und weiteren Maßnahmen.

Da viele Maßnahmen mittlerweile länder-, gemeinde- und branchenspezifisch beschlossen wurden und werden, empfehlen wir Ihnen sich laufend über die Berufskammern und Verbände vor Ort zu informieren.

Steuerfreie Unterstützung an Arbeitnehmer

Unterstützungsleistungen eines Arbeitgebers von bis zu **1.500 €**, die in der Zeit vom 01.03 bis zum 31.12.20 **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt werden, bleiben **steuer- und sozialversicherungsfrei**. Dies gilt auch für Minijobber. Ein rechtfertigender Anlass gemäß R 3.11 Absatz 2 Satz 1 LStR wird durch die Corona-Krise unterstellt. Weitere Voraussetzungen nach R 3.11 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 LStR müssen nicht vorliegen.

Quelle: BMF IV C 5 - S 2342/20/10009 vom 09.04.2020

Anträge auf Entschädigungen nach dem Infektionsschutzgesetz

Arbeitgeber und Selbstständige können mittlerweile online eine Erstattung von Verdienstaussfällen beantragen. Der Antrag gilt für Verdienstaussfälle, die Ihnen oder Ihren Arbeitnehmer/innen wegen einer behördlich angeordneten Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbots entstanden sind.

- Arbeitnehmer/innen erhalten die Entschädigung in den ersten sechs Wochen als Lohnfortzahlung von ihren Arbeitgebern. Ab der siebten Woche müssen sie selbst einen Antrag bei der zuständigen Behörde stellen, um weiterhin eine Entschädigung zu erhalten.
- Arbeitgeber können sich die Entschädigung anschließend auf Antrag zurückerstatten lassen. Sie können Anträge für mehrere Arbeitnehmer/innen gemeinsam stellen.
- Selbstständige und Heimarbeiter/innen können den Antrag selbst stellen.

Anträge müssen spätestens drei Monate nach Beginn des Tätigkeitsverbots oder dem Ende der Quarantäne gestellt werden. Für die Wahrung der Antragsfrist kommt es darauf an, dass die Antragsunterlagen bei der zuständigen Behörde auf Landesebene eingegangen sind.

Anträge sind online über folgenden Link möglich. Hier erhalten Sie auch weitere Informationen.

<https://ifsg-online.de/index.html>

Bitte beachten Sie: Anträge nach § 56 Abs. 1 IfSG müssen innerhalb von 3 Monaten ab dem Anfang des Tätigkeitsverbotes oder dem Ende der Quarantäne gestellt werden. Die Antragsfrist wird erst dann gewährt, wenn die Antragsunterlagen bei der zuständigen Behörde auf Landesebene eingegangen sind. Für Anträge nach §56 Abs. 1a (bei Schul- und Kitaschließungen) sieht § 56 Abs. 11 IfSG keine Frist vor.

Spezielle Informationen für Heilberufe

Kurzarbeitergeld bei Vertragsarztpraxen

Vertragsärztliche Praxen erhalten nach einer internen Weisung der Bundesagentur für Arbeit grundsätzlich kein Kurzarbeitergeld.

Grund dafür seien die im März durch den Bundestag beschlossenen Ausgleichszahlungen für Vertragsärzte und -psychotherapeuten nach § 87a Abs. 3b S. 3 SGB V (sog. Schutzschirm für Praxen).

Die Ausgleichszahlungen wirkten wie eine Betriebsausfallversicherung, sodass die erforderlichen wirtschaftlichen Gründe für den Anspruch auf Kurzarbeitergeld fehlten, heißt es in der internen Anweisung der Behörde. Raum für eine Zahlung von Kurzarbeitergeld bestehe folglich nicht.

Etwas anderes könne nur dann gelten, wenn eine Praxis aufgrund von ausbleibenden privatversicherten Patienten existenzbedrohende Umsatzeinbußen erleide.

Quelle: Aktuelle Informationen der KBV Informationen zum Schutzschirm für Arztpraxen

Hilfen für Zahnärzte und Therapeuten

Therapeuten, Zahnärzte und besondere Reha-Einrichtungen, die Corona-bedingt einbrechende Patientenzahlen verzeichnen, erhalten Unterstützung durch einen finanziellen Schutzschirm. Heilmittelerbringer, wie zum Beispiel Physiotherapeuten, Logopäden oder Ergotherapeuten erhalten 40% der Vergütung aus dem vierten Quartal 2019 als Einmalzuschuss.

Zahnärzte bekommen zunächst 90% der Vergütung aus dem letzten Jahr. Es handelt sich um eine Liquiditätshilfe, die zurückzahlen ist. Einrichtungen des Müttergenesungswerks und gleichartige Einrichtungen erhalten, wie zuvor schon stationäre Rehabilitationseinrichtungen, gem. § 111d SGB V 60% ihrer Einnahmeausfälle.

Die Regelungen treten mit dem 5. Mai 2020 in Kraft.

Bereits im März sind Regelungen zu Ausgleichszahlungen für Vertragsärzte und -psychotherapeuten nach § 87a Abs. 3b S. 3 SGB V in Kraft getreten (sog. Schutzschirm für Praxen).

Quelle: Nachrichten des RND vom 4.5.2020

Bitte wenden Sie sich für weitere Informationen an die Berufsverbände/-kammern bzw. Ihre Abrechnungsstelle.

Unsere Ausführungen haben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und dienen ausschließlich der allgemeinen Information und ersetzen keine rechtliche oder steuerliche Beratung. Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle können wir daher keine Gewähr für die Aktualität, Vollständigkeit und Korrektheit der Informationen übernehmen.